

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2024/40 vom 3. Juni 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2024_40

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2024/40 du 3 juin 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2024/40 del 3 giugno 2025

Regeste

Art. 15 und Art. 17 UVG; Art. 130 und Art. 25 Abs. 3 UVV; Art. 22 und 22a AVIG. Berufsunfall einer zu 50 % im Zwischenverdienst tätigen versicherten Person: Berechnung der Taggelder, die infolge des aufgrund der Arbeitsunfähigkeit ausfallenden Zwischenverdienstes von der Unfallversicherung zu entrichten sind. Koordination der UVG-Taggelder mit den Taggeldern der Arbeitslosenkasse: Prüfung, ob die UVG-Taggelder richtig mit den Taggeldern koordiniert wurden, die der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer 50%igen Arbeitslosigkeit zustehen. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juni 2025, UV 2024/40).

Erwägungen

E. 1

Vorliegend strittig und zu prüfen ist die Höhe der Taggeldleistungen, welche der Beschwerdeführerin infolge des Unfallereignisses vom 5. September 2022, unter Berücksichtigung der Koordination mit der Syna, zustehen.

E. 2.1

Ist die versicherte Person infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), so hat sie Anspruch auf ein Taggeld (Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person (Art. 16 Abs. 2 UVG).

E. 2.2

Gemäss Art. 17 Abs. 2 UVG entspricht das Taggeld arbeitsloser Personen der Nettoentschädigung der Arbeitslosenversicherung nach den Art. 22 und Art. 22a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0), umgerechnet auf den Kalendertag, also aufgeteilt auf sieben statt auf fünf Tage (vgl. auch Art. 21 AVIG). Die Arbeitslosenentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet (Art. 21 AVIG), wobei dieses 80 % oder 70 % des versicherten Verdienstes beträgt (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AVIG). Als versicherter Verdienst gilt gemäss Art. 23 Abs. 1 AVIG der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde, wobei dessen Höchstbetrag demjenigen der obligatorischen Unfallversicherung entspricht (Art. 23 Abs. 1 AVIG; Art. 18 ATSG). Von der Arbeitslosenentschädigung zieht die Kasse den

Beitragsanteil des Arbeitnehmers an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung ab und entrichtet ihn zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (Art. 22a Abs. 2 AVIG). Ebenso zieht die Kasse zur Sicherung des Vorsorgeschutzes bei Tod und Invalidität des Versicherten den Beitragsanteil der beruflichen Vorsorge von der Entschädigung ab und entrichtet ihn zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (Art. 22a Abs. 3 AVIG).

E. 2.3

Ist die versicherte Person, welche Taggeldleistungen der Unfallversicherung bezieht, arbeitslos, so erbringt die Unfallversicherung gemäss Art. 25 Abs. 3 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) die ganze Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 50 % beträgt, und die halbe Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 25 %, aber höchstens 50 % beträgt. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25 % und weniger besteht kein Taggeldanspruch. Bei dieser Norm handelt es UV 2024/40 6/11

sich rechtsprechungsgemäss um eine Koordinationsbestimmung zwischen der Unfall- und der Arbeitslosenversicherung. Deren Anwendung setzt das Zusammentreffen von Taggeldern der Unfallversicherung mit solchen der Arbeitslosenversicherung voraus. Diese Regelung greift daher nur dann Platz, wenn die versicherte Person bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet ist (Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 2008, 8C_173/2008, E. 2.2 mit Hinweis; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 2. April 2001, U 348/00, E. 3; MARKUS SCHMID, N 5 zu Art. 17, in: Hürzeler Marc/Kieser Ueli [Hrsg.], Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, 2018).

E. 2.4

Erzielt die versicherte Person einen Zwischenverdienst nach Art. 24 AVIG aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, so erbringt bei Berufsunfällen (vgl. Art. 7 UVG und Art. 12 UVV) der Versicherer des betreffenden Betriebs die Leistungen (Art. 130 Abs. 1 UVV). Bei einem Unfall während eines Zwischenverdienstes aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit entspricht das Taggeld demjenigen, das der versicherten Person ohne Zwischenverdienst ausgerichtet würde (Art. 130 Abs. 4 UVV).

E. 2.5

Für Leistungen, deren Übernahme durch die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Militärversicherung oder die Invalidenversicherung umstritten ist, trifft die Arbeitslosenversicherung eine Vorleistungspflicht (Art. 70 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der vorleistungspflichtige Versicherungsträger erbringt die Leistungen nach den für ihn geltenden Bestimmungen. Wird der Fall von einem anderen Träger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten (Art. 71 ATSG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin war im Unfallzeitpunkt zu 50 % arbeitslos und zu 50 % bei der Arbeitgeberin im Zwischenverdienst angestellt. Nachfolgend sind zuerst die Taggelder, die

infolge des aufgrund der Arbeitsunfähigkeit ausfallenden Zwischenverdienstes im 50%-Pensum von der Unfallversicherung direkt der Arbeitgeberin zu entrichten sind, zu ermitteln. In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob die UVG-Taggelder richtig mit den Taggeldern koordiniert wurden, die der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer 50%igen Arbeitslosigkeit zustehen (vgl. hierzu auch Art. 130 Abs. 4 UVV).

E. 3.2.1

Im Unfallzeitpunkt belief sich der Zwischenverdienst der Beschwerdeführerin auf Fr. 43'550.00 (Fr. 3'350.00 x 13; act. A4). Da UVG-Taggelder nach dem versicherten Verdienst bemessen werden und als solcher der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn gilt (Art. 15 Abs. 1 und 2 UVG), entspricht der UV 2024/40 7/11

Zwischenverdienst, hochgerechnet auf ein Jahr (Art. 15 Abs. 2 UVG; dies gilt unabhängig davon, ob die versicherte Person nur kurze Zeit vor dem Unfall erwerbstätig war [ALFRED MAURER, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. 1989, S. 325]), dem jährlichen versicherten Verdienst. Bei voller Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) beträgt das Taggeld 80 % des versicherten Verdienstes (Art. 17 Abs. 1 UVG), aufgeteilt auf 365 Tage (Art. 17 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 UVV und Anhang 2 UVV; BGE 128 V 298 E. 2a), d.h. vorliegend rund Fr. 95.45 pro Tag (Fr. 43'550 / 365 x 0.8). Dies entspricht mit einer minimalen Abweichung dem von der Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid ermittelten Taggeldsatz von Fr. 95.46 (act. A76-3 Ziff. 4.2.1). Angesichts des fehlenden Antrags der Beschwerdegegnerin auf Vornahme einer Anpassung im vorliegenden Beschwerdeverfahren und der äusserst geringen Differenz von Fr. 0.01 sind keine überwiegenden Interessen ersichtlich (vgl. BGE 144 V 153 E. 4.2.4), vom ermittelten Taggeldsatz zum Nachteil der Beschwerdeführerin abzuweichen. Nachfolgend ist daher von einem Taggeldsatz von Fr. 95.46 auszugehen.

E. 3.2.2

Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf ein UVG- Taggeld in Höhe von Fr. 159.75, wovon sie direkt von der Beschwerdegegnerin Fr. 64.29 erhält und Fr. 95.46 indirekt über die Arbeitgeberin. Gemäss den Akten war die Beschwerdeführerin während folgenden Zeiträumen zu 100 % arbeitsunfähig: vom 5. bis 16. September 2022 (act. A15, A55), wobei der Anspruch auf Taggeld erst am dritten Tag nach dem Unfallereignis entsteht (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 UVG), vom 25. Oktober bis 14. November 2022 und vom 23. November bis 20. Dezember 2022 (act. A55, A57). Die Taggeldbeträge belaufen sich damit auf insgesamt rund Fr. 5'536.70 (Fr. 95.46 x 9 + Fr. 95.46 x 21 + Fr. 95.46 x 28). Vom 15. bis 22. November 2022 (act. A24, A55, A57) und vom 21. bis 31. Dezember 2022 (act. A34, A55, A57) war die Beschwerdeführerin nur zu 50 % arbeitsunfähig, womit sich das Taggeld für diese Zeiträume auf insgesamt rund Fr. 906.90 (Fr. 95.46 x 0.5 x 8 + Fr. 95.46 x 0.5 x 11) belief. Insgesamt hatte die Beschwerdeführerin damit einen Taggeldanspruch gegenüber der Beschwerdegegnerin aus UVG in Höhe von Fr. 6'443.60. Dies entspricht dem Betrag, der gemäss Beschwerdegegnerin der Arbeitgeberin, welche gegenüber der Beschwerdeführerin zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist, entrichtet wurde (act. A76-4 Ziff. 4.2.1). Dessen erfolgte Überweisung ergibt sich auch aus den Buchungsbelegen der Beschwerdegegnerin (act. A82-2 [«G01»], vgl. dazu auch nachstehende E. 3.3.4).

E. 3.2.3

Nach dem Gesagten zeigt sich auch, dass die Beschwerdegegnerin – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin (act. G1-3 Ziff. 6) – keine Sozialversicherungsleistungen vom UVG-Taggeld abgezogen hat.

E. 3.3

UV 2024/40 8/11

E. 3.3.1

Die Arbeitslosenentschädigung, welche im Umfang von 70 % des versicherten Verdienstes als Taggeld zu entrichten ist (Art. 21, Art. 22 Abs. 2 AVIG) belief sich vorliegend auf brutto Fr. 242.80 pro Werktag, wobei davon vor Ausrichtung an die versicherte Person die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen sind (Art. 22a Abs. 2, Art. 22a Abs. 3 AVIG). Netto betrug das ALV-Taggeld der Beschwerdeführerin damit Fr. 223.65 pro Werktag (Fr. 242.80 nach Abzug von 5.3 % AHV/IV/EO- Beitrag [Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung {AHVG; SR 831.10}; Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung {IVG; SR 831.20} i.V.m. Art. 112 Abs. 3 lit. a der Schweizerischen Bundesverfassung {BV; SR 101}; Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz {EOG; SR 834.1} i.V.m. Art. 36 Abs. 1 der Erwerbsersatzverordnung {EOV; SR 834.11} i.V.m. Art. 112 Abs. 3 lit. a BV] und von 2.51 % UVG- Prämie [gemäss nicht aktenkundigem Versicherungsvertrag; unbestritten] sowie von 0.125 % BVG- Prämie [gemäss nicht aktenkundigem Vorsorgeplan; unbestritten]; Letzteres jedoch nur auf den um den BVG-Koordinationsabzug gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40] korrigierten Betrag von Fr. 146.45).

E. 3.3.2

Um die Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung mit denjenigen der Unfallversicherung zu koordinieren, müssen die ALV-Taggelder in UVG-Taggelder umgerechnet werden. Gemäss Art. 17 Abs. 2 UVG entspricht das UVG-Taggeld der arbeitslosen Personen mit einem Zwischenverdienst der Nettoentschädigung der Arbeitslosenversicherung nach den Art. 22 und 22a AVIG, umgerechnet auf den Kalendertag. Sofern die Beschwerdegegnerin darin einen Abzug der Sozialversicherungsbeiträge auf das UVG-Taggeld erblicken sollte (act. G1-3 Ziff. 6), verkennt sie, dass die Nettoarbeitslosenentschädigung gesetzlich die Grundlage für die Umrechnung derselben in das UVG- Taggeld zur Koordination der Taggeldleistungen der Versicherungszweige darstellt.

E. 3.3.3

Vorliegend ergibt sich ein umgerechnetes UVG-Taggeld in Höhe von Fr. 159.75 (Fr. 223.65 x 5 / 7). Bei Anrechnung des Zwischenverdiensts (Fr. 95.46) bleiben Fr. 64.29 ungedeckt. Wer das Taggeld in Höhe von Fr. 64.29 zu erbringen hat, bestimmt sich dabei nach Art. 25 Abs. 3 UVV.

E. 3.3.4

Art. 25 Abs. 3 UVV sieht – wie bereits erwähnt – vor, dass die Unfallversicherung die ganze Leistung erbringen muss, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines arbeitslosen Versicherten mehr als 50 % beträgt, und die halbe Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 25 %, aber höchstens 50 % beträgt. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25 % und weniger besteht kein Taggeldanspruch. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die

Beschwerdegegnerin die Taggelder vom 8. September (dem dritten Tag nach dem Unfalltag) bis 16. September 2022, vom 25. Oktober bis 14. November 2022 und vom 23. November bis 20. Dezember 2022 vollumfänglich tragen musste. Die Taggeldleistungen der Beschwerdegegnerin belaufen sich dabei auf insgesamt Fr. 3'728.82 (Fr. 64.29 x 9 + Fr. 64.29 x 21 + Fr. 64.29 x 28), welche – da sie die Arbeitslosenentschädigung ersetzen – direkt der Beschwerdeführerin auszubezahlen sind. Für die Tage, an denen die Arbeitsunfähigkeit der UV 2024/40 9/11

Beschwerdeführerin 50 % betrug, haben sich die Beschwerdegegnerin und die Syna die Leistung der Taggelder hälftig zu teilen, womit die Beschwerdegegnerin vom 15. bis 22. November 2022 und vom 21. bis 31. Dezember 2022 Taggelder in Höhe von insgesamt rund Fr. 610.80 (Fr. 64.29 x 0.5 x 8 + Fr. 64.29 x 0.5 x 11) an die Beschwerdeführerin ausrichten musste. Gemäss den vorliegenden Abrechnungen und Buchungsbelegen kam die Beschwerdegegnerin diesen Verpflichtungen nach (act. A76-5 Ziff. 4.2.3, A82). Dabei ist – entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin (act. G1-3 Ziff. 5) – aus act. A82 klar ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin die Taggeldleistungen an die Beschwerdeführerin erbracht hat (einschliesslich Buchungsdatum, für welchen Zeitraum und deren Höhe; vgl. auch die ausdrückliche Erläuterung seitens der Beschwerdegegnerin, wonach VN für die Arbeitgeberin und G01 für die Beschwerdeführerin stünden; wiederholt in act. G12). Dass die Auszahlung durch die Syna korrekt erfolgte, wurde sodann – wie erwähnt – im Rahmen des Beschwerdeverfahrens AVI 2023/30 von der Beschwerdeführerin anerkannt. Insofern erweist sich auch das Begehren der Beschwerdeführerin, die Streitsache sei zur Vornahme von zusätzlichen Abklärungen und der Koordination mit der Syna an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, als unbegründet.

E. 4.1

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 7. Mai 2024 gegen den Einspracheentscheid vom 5. April 2024 abzuweisen.

E. 4.2

Gerichtskosten sind mangels gesetzlicher Grundlage im UVG keine zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 4.3

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerdegegnerin hat unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). UV 2024/40 10/11

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. UV 2024/40 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.